

FISCHEREIBESTIMMUNGEN Kahrteich Wiener Neudorf 2025

gültig ab 01.01.2025



FISCHZEIT:

JÄNNER BIS APRIL und OKTOBER BIS DEZEMBER 0 bis 24 Uhr

MAI bis SEPTEMBER 20:00 bis 07:50 Uhr MORGENS

In der Badesaison (**1.5. bis 30.9.**) ist das Fischen bei Schönwetter in der Zeit von **08:00** bis **20:00 Uhr** auf Grund des Badebetriebes nicht gestattet. In dieser Zeit ist auch der Schlüssel für den Zutritt zum Teichgelände gesperrt. Das Fischen ist spätestens um **07:50 Uhr** einzustellen und kann mit Badeschluss (wenn keine Person mehr im Wasser ist) begonnen werden. Bei Fragen bzw. Unsicherheiten steht das Teichpersonal gerne zur Verfügung. Den Anordnungen des Teichpersonals ist Folge zu leisten!

Bei Schlechtwetter (Sturm – rote Fahne gehisst und Regenschauer) darf nur gefischt werden, wenn sich kein Badegast am Teichgelände befindet, welcher jederzeit ins Wasser gehen könnte! Beim hinteren Eingang (Fischereingang) zum Teichgelände befindet sich beim Drehkreuz eine Glocke, mit welcher eine Verbindung zum Teichpersonal hergestellt wird. Der Einlass erfolgt dann durch das Drehkreuz. Sollten Badegäste erscheinen, so ist das Fischen sofort einzustellen und das Gelände zu verlassen. Bei Zuwiderhandeln ist der Fischer für sein Fehlverhalten selbst haftbar! Für einen etwaigen Schaden muss er selbst aufkommen.

Auf **eisfreien Stellen** darf im **Winter** gefischt werden!

Der Fischplatz muss nach Einbruch der Dunkelheit **beleuchtet sein!**

Nach Beendigung des Fischens ist das Gelände schnellstens **zu verlassen!**

Begleitpersonen:

Pro Fischer max. 1 Erwachsener oder 2 Kinder unter 14 Jahren.

Hunde dürfen das Areal nicht betreten!

FÜR DEN FANG VON RAUBFISCHEN GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

ZANDER: 2 Ruten mit je 1 Einfachhaken und 1 Drilling

bzw. 1 Spinnrute mit 1 Jighaken

oder 1 Blinker mit 1 Drilling

oder 1 Wobbler mit maximal 2 Drillingen

Beim Fischen auf Zander darf Fluorcarbon oder eine normale Monoschnur in der Stärke von mindestens 0,35 mm verwendet werden. Es kann aber auch Stahlvorfach verwendet werden.

HECHT: 2 Ruten mit je 1 Einfachhaken und 1 Drilling

bzw. 1 Spinnrute mit 1 Jighaken

oder 1 Blinker mit 1 Drilling

oder 1 Wobbler mit maximal 2 Drillingen

STAHLVORFACH muss verwendet werden!

WELS: 2 Ruten mit je 1 Einfachhaken und 1 Drilling

bzw. 1 Spinnrute (Kunstköder wie bei Hecht)

Beim Fischen auf Wels muss entweder ein geflochtenes Welsvorfach oder aber eine monofile Schnur in der Stärke von mindestens 1,00 mm verwendet werden!

Ein **STINGER** darf auf Zander, Hecht und Wels verwendet werden, da die damit gefangenen Fische entnommen werden müssen!

JEDER ZANDER UND WELS IST ZU ENTNEHMEN

Wird mit Streamer, Fliege, Nympe, Plastikgebilde, Blinker, Wobbler etc. geangelt, ist jedes weitere zusätzliche Angelgerät **verboten!**

FRIEDFISCHEN: 2 Ruten (1 Einfachhaken)

Bunte Karpfen und Großkarpfen (ab 6 kg) sind zurückzusetzen.

FANGBESCHRÄNKUNG: pro Tag **2** Edelfische (Karpfen, Forelle, Hecht, Wels und Zander)

Nach Aneignung von **2 Raubfischen** pro Tag oder 2 Stk. pro Woche (Mo bis So) in der Zeit von 1.6. bis 31.3. ist das Angeln auf Raubfische erst wieder in der nächstfolgenden Woche erlaubt!

DAS GESAMTLIMIT BETRÄGT (25 KARPFFEN, 25 FORELLEN UND 15 RAUBFISCHE)

DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN!

Das Anfüttern von Karpfenfangplätzen ist max. mit 2 Händen voll gestattet.

Die Verwendung einer Futterspirale oder das Anfüttern mit wasserlöslichen PVA-Säckchen oder PVA-Schnur ist erlaubt. Üppiges Anfüttern ist ausnahmslos verboten!

Fischen auf fremden Stegen ist nur solange möglich, bis der Besitzer erscheint und selbst dort fischen möchte. **Die Benützung der Stege erfolgt auf eigene Gefahr!**

Kinder und Enkelkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen im Beisein der Eltern oder Großeltern am selben Platz unter Einhaltung der erlaubten Fanggeräte (1 x Fischer und 1 x Kind) fischen.

Bei Spinnfischen ist dies nicht erlaubt, da nur 1 Rute gestattet ist!

SCHONZEITEN UND BRITTELMASSE:

Karpfen: Keine 40 cm

Hecht: 1.2. bis 30.4. **Alle**

Auf Grund einer Hegemaßnahme müssen alle Hechte und Welse entnommen werden!

Während der Schonzeit des Zanders (1.4. bis 31.5.) sind zum Hechtangeln nur **tote**

Köderfische und Kunstköder ab **20 cm** erlaubt.

Eine entsprechende Zange muss jeder Fischer welcher auf Raubfische angelt dabei haben!

Zander: 1.4. bis 31.5. 45 cm

Wels: 1.6. bis 30.6. **Alle**

Max. Fanglimit für Raubfische 15 Stk. beachten!

Untermassige Fische sind zu töten, in die Lizenz mit „**UM**“ einzutragen und mitzunehmen. Es darf aber weitergeangelt werden. Nach dem Fang eines weiteren untermassigen Zander ist das Fischen einzustellen. In der Lizenz zählen 2 untermassige gefangene Zander als 1 Stück.

Forellen: 1.1. bis 14.3. geschont

Ab 15.3. bis 31.5. ist das Fischen mit Fliege, Nympe,
Streamer, Käse, Teig, Maden, **Wurm gestattet!**

Das monofile Vorfach muss einen Durchmesser von mindestens **0,25 mm** aufweisen und ein Einfachhaken ab **Größe 6** ist zu verwenden!

FANGSTATISTIK: Ist am Ende des Jahres unbedingt ausgefüllt mit Gesamtsumme jeder einzelnen Fischart (z.B. 22 Stk. Forellen mit 15 kg) abzugeben, da wir der Behörde die Entnahmemenge nach Aufforderung bekannt geben müssen. Erst nach Abgabe wird eine neue Lizenz erteilt!

Die Schonzeiten und Brittelmaße sind einzuhalten! Untermassige Fische sind schonend zurückzusetzen. Untermassige verangelte Fische sind zu töten und mitzunehmen. Es darf aber weiter geangelt werden.

Kescher, Maßband, Waage, Auslösezange, Abhakmatte (muss vor Gebrauch nass gemacht werden) und Maulsperrre sind mitzuführen und zu verwenden.

Ein gefangener Fisch, welcher im Setzkescher verwahrt wird, darf nicht mehr in den Teich zurückgesetzt bzw. ausgetauscht werden.

Auf der Abhakmatte ist die Entscheidung zu treffen, ob der Fisch schonend zurückgesetzt bzw. behalten wird.

Wird der Fisch behalten ist er sofort in die Fangstatistik einzutragen! Erst dann darf weiter geangelt werden!

Das Ausweiden der gefangenen Fische am Fischwasser ist strengstens untersagt!

Köderfische dürfen mit der Daubel und mit dem Köderzeug gefangen werden. Die Anzahl von 2 Ruten darf jedoch nicht überschritten werden.

Bei Verlassen des Fangplatzes sind die Geräte aus dem Wasser zu nehmen!

Jeder Fischer ist verpflichtet, soweit es möglich ist, im Teich treibende, tote Fische zu bergen und zu entsorgen.

Jede Adressänderung ist unverzüglich dem Obmann zu melden!

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist mit Konsequenzen zu rechnen. Bei schweren Verfehlungen sogar mit Lizenzentzug!

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer sind berechtigt Kontrollen der Fischer durchzuführen!

Wichtige Änderungen oder erfolgte Besatzmaßnahmen werden wir an den Eingangstüren zum Kahrteich aushängen.

Sollten trotzdem noch Unklarheiten bestehen, so steht Ihnen unser Vorstand unter den beiliegenden Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Obmann Hr. G. Sacher, Handy-Nr. 06801190183

Obmann Stv. Hr. G. Auer, Handy-Nr. 06765032965

Kassier Hr. K. Tomasiewicz, Handy-Nr. 069911844349



Obmann:

Schriftführer: